



## **Allgemeinverfügung der Stadt Waiblingen über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Die Stadt Waiblingen erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Teilnehmenden am Marktverkehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben mit Zutritt zum Marktbereich des Waiblinger Wochenmarkts eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer dies ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar.
2. Für Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte wird gleichwertig zu einer Mund-Nasen-Bedeckung ein baulicher Schutz zu den Kunden angesehen, wie beispielsweise eine Trennvorrichtung aus Plexiglas.
3. Die Marktaufsicht kann zeitweise oder dauerhaft Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erteilen, insbesondere
  - a) für Anwohner sowie Beschäftigte des örtlichen Handels und Dienstleister im Marktbereich,
  - b) Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich oder die befristete, unbefristete oder räumlich begrenzte Untersagung des Zutritts angedroht. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind außerdem gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Waiblingen, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Kurze Str. 24, Zimmer 314, 71332 Waiblingen eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe bei der Stadt Waiblingen mit Sitz in Waiblingen Widerspruch erhoben werden.

Waiblingen, 23. April 2020  
Andreas Hesky  
Oberbürgermeister